

Anmeldung als Hauptaussteller

Messegelände Nürnberg
19.–21.10.2010



Die IT-Security-Messe

Sprache für Korrespondenz Deutsch Englisch

Firmenanschrift

Firma _____

Straße _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Land _____

Tel. _____ Fax _____

Homepage www. _____

Einordnung im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe

Bitte zurück an
SecuMedia Verlags-GmbH
it-sa
Postfach 1234
55205 Ingelheim, Germany
Tel +49(0)6725.9304-0
Fax +49(0)6725.5994

Rücksendetermin
möglichst bis 30. April 2010

Ansprechpartner _____

Gesetzlicher Vertreter _____

E-Mail _____

Rechnungsadresse _____

USt.-Id.-Nr. _____

Anmeldung als Hauptaussteller

Wir bestellen in der it-sa gemäß den Teilnahmebedingungen:

1. **Komplettstand** bis 30 m² inklusive Marketing-Paket, Standmiete, Standbau mit Standard-Ausstattung, Catering, Vor-Ort-Service, AUMA und Werbekostenbeitrag (genaue Auflistung siehe Punkt 7):

- 6 m²-Stand EUR 5.125
- 12 m²-Stand EUR 7.050
- 18 m²-Stand EUR 9.880
- 24 m²-Stand EUR 12.570
- 30 m²-Stand EUR 15.100

Unabhängig von der Standgröße wird eine Anmeldegebühr pro Aussteller von EUR 360 und pro Mitaussteller von EUR 980 erhoben.

2. **Größerer Stand mit eigenem Standbau:**

ca. _____ m² (bitte unten Standart ankreuzen)

Grundpreis für Stände über 30 m² (ohne Standbau, ohne Catering) inklusive Marketing-Paket, Standfläche, Vor-Ort-Service (genaue Auflistung siehe Punkt 7):

Für die ersten 30 m²: EUR 9.730

jeder zusätzliche m²:

	31 – 50 m ²	51 – 150 m ²	151 – 400 m ²
<input type="checkbox"/> Reihenstand	EUR 166	EUR 160	–
<input type="checkbox"/> Eckstand	EUR 183	EUR 177	EUR 161
<input type="checkbox"/> Kopfstand	EUR 213	EUR 208	EUR 184
<input type="checkbox"/> Blockstand	EUR 234	EUR 223	EUR 196

Zuzüglich Werbekostenbeitrag (EUR 13,90/m²) bei einer Anmeldung nach dem 1. Juli 2010.

Unabhängig von der Standgröße wird eine Anmeldegebühr pro Aussteller von EUR 360 und pro Mitaussteller von EUR 980 erhoben.

Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bitte beachten Sie die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse it-sa sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der NürnbergMesse. Die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse it-sa werden mit der Maßgabe, dass Vertragspartner nicht die NürnbergMesse, sondern die SecuMedia Verlags-GmbH ist, zur Kenntnis genommen und hiermit rechtsverbindlich anerkannt. Jeder in fremdem Namen handelnde Anmelder verbürgt sich hiermit selbstschuldnerisch für die Forderungen des Veranstalters SecuMedia Verlags-GmbH auf der obigen Messe.

Ort und Datum _____

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift _____

Nomenklatur der Fachmesse

it-sa 2010 – Die IT-Security-Messe

Sie können Ihre Firma gratis unter bis zu 5 Schlagwörtern nennen, unter denen Sie gefunden werden möchten. Darüber hinaus kostet jede Nennung EUR 8,00 pro Eintrag (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Gleiche Rubriken wie im letzten Jahr. Sie finden Ihre letztjährigen Einträge unter: www.it-sa.de/aussteller-info/ausstellerliste (Hier einfach auf Ihren Firmennamen klicken).

Bitte kreuzen Sie die gewünschten Rubriken an:

- | | | |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Abhörschutz <input type="checkbox"/> Aktenvernichter <input type="checkbox"/> Applikationssicherheit <input type="checkbox"/> Asset-Management <input type="checkbox"/> Ausweise <input type="checkbox"/> Awareness <input type="checkbox"/> Backup <input type="checkbox"/> Bandbreitenmanagement <input type="checkbox"/> Banken (Sicherheitslösungen) <input type="checkbox"/> Bedrohungsanalysen <input type="checkbox"/> Benutzer(rechte)verwaltung <input type="checkbox"/> Beratung <input type="checkbox"/> Berufszertifikate <input type="checkbox"/> Betriebsdatenerfassung <input type="checkbox"/> Betriebszertifikate <input type="checkbox"/> Biometrie <input type="checkbox"/> Brandschutz <input type="checkbox"/> BS 7799/ISO-IEC 2700x
(Produkte und Dienstleistungen) <input type="checkbox"/> BSI-Grundschutz
(Produkte und Dienstleistungen) <input type="checkbox"/> Business-Continuity <input type="checkbox"/> Chipkarten (Systeme und Anwendungen) <input type="checkbox"/> Compliance (Produkte und Dienstleistungen) <input type="checkbox"/> Computer-Emergency-Response-Team (CERT) <input type="checkbox"/> Content-Security <input type="checkbox"/> Data-Leakage/Loss-Prevention <input type="checkbox"/> Datenrettung <input type="checkbox"/> Datenschutz (Produkte und Dienstleistungen) <input type="checkbox"/> Datensicherungsräume/-schränke <input type="checkbox"/> Datenvernichtung <input type="checkbox"/> Diebstahlschutz <input type="checkbox"/> Digital/Enterprise-Rights-Management
(DRM/ERM) <input type="checkbox"/> Dokumenten-Management <input type="checkbox"/> Domain-Dienstleistungen <input type="checkbox"/> E-Government <input type="checkbox"/> Einbruchmeldeanlagen <input type="checkbox"/> Elektronische Signaturen <input type="checkbox"/> Elektronische Zahlungsmittel <input type="checkbox"/> E-Mail-Sicherheit <input type="checkbox"/> Embedded Server <input type="checkbox"/> Endgerätesicherheit <input type="checkbox"/> Firewalls <input type="checkbox"/> Forensik <input type="checkbox"/> Gesundheitswesen (Sicherheitslösungen) <input type="checkbox"/> Green IT <input type="checkbox"/> Hardware-Sicherung <input type="checkbox"/> Helpdesk-Anwendungen <input type="checkbox"/> Hochschulen/Fachhochschulen/Universitäten <input type="checkbox"/> Hochverfügbarkeit (High Availability) <input type="checkbox"/> Identifikationssysteme <input type="checkbox"/> Identity-Management <input type="checkbox"/> Internet-Provider <input type="checkbox"/> Intrusion-Detection/Prevention <input type="checkbox"/> Inventarisierung <input type="checkbox"/> IT-Frühwarnung <input type="checkbox"/> ITIL (Produkte und Dienstleistungen) <input type="checkbox"/> Klimatechnik <input type="checkbox"/> Kryptografie-Hardware <input type="checkbox"/> KVM-Switches
(Keyboard/Video/Maus-Umschalter) | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lauschabwehr <input type="checkbox"/> Leckagefrüherkennung <input type="checkbox"/> Lokalisierung <input type="checkbox"/> Mainframe-Sicherheit <input type="checkbox"/> Managed Security-Services <input type="checkbox"/> Mobile Security <input type="checkbox"/> Multimediale Lern-Software <input type="checkbox"/> Netzwerk-Monitoring <input type="checkbox"/> Netzwerkvideo (Video-over-IP) <input type="checkbox"/> Netzwerkzugangskontrolle (NAC) <input type="checkbox"/> Open-Source
(Software und Dienstleistungen) <input type="checkbox"/> Penetrationstests <input type="checkbox"/> Personaleinsatzplanung <input type="checkbox"/> Physische Sicherheit <input type="checkbox"/> Produktionsanlagen/Leittechnik/SCADA
(IT-Sicherheitslösungen) <input type="checkbox"/> Produktzertifikate <input type="checkbox"/> Prüflabor/Prüfstelle <input type="checkbox"/> Public-Key-Infrastrukturen <input type="checkbox"/> Rechtsberatung zu IT-Security <input type="checkbox"/> ReCoBS <input type="checkbox"/> Regelungstechnik <input type="checkbox"/> Revision <input type="checkbox"/> RFID <input type="checkbox"/> Risikoanalyse/-management <input type="checkbox"/> RZ-Infrastrukturen <input type="checkbox"/> RZ-Planung <input type="checkbox"/> RZ-Sicherheit
(Produkte und Dienstleistungen) <input type="checkbox"/> Schließsysteme <input type="checkbox"/> Schwachstellen- und Patch-Management <input type="checkbox"/> Serverbased Computing <input type="checkbox"/> Sicherheits-Management <input type="checkbox"/> Single Sign-on <input type="checkbox"/> SOA-Sicherheit
(serviceorientierte Architekturen) <input type="checkbox"/> Spam-Abwehr <input type="checkbox"/> Storage-Solutions/Security <input type="checkbox"/> System-/Client-Management <input type="checkbox"/> Testsuiten für Security-Produkte
und -Dienste <input type="checkbox"/> Token-Systeme <input type="checkbox"/> Trust-Center
(Produkte und Dienstleistungen) <input type="checkbox"/> Trusted Computing <input type="checkbox"/> Überspannungsschutz <input type="checkbox"/> Unified Threat-Management (UTM)
Security-Appliances <input type="checkbox"/> Unterbrechungsfreie Stromversorgung
(USV) <input type="checkbox"/> USB-Schnittstellenschutz <input type="checkbox"/> USB-Speichermedien <input type="checkbox"/> Verlage, Medien <input type="checkbox"/> Verschlüsselung <input type="checkbox"/> Video <input type="checkbox"/> Video-Kommunikation <input type="checkbox"/> Viren-/Malware-Abwehr <input type="checkbox"/> Virtualisierung <input type="checkbox"/> VoIP-Sicherheit <input type="checkbox"/> VPN/Remote-Access | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wasserwarnanlagen <input type="checkbox"/> Web 2.0 <input type="checkbox"/> Web-Application-Security <input type="checkbox"/> Web-Design <input type="checkbox"/> Web-Security-Solutions <input type="checkbox"/> Zeiterfassung <input type="checkbox"/> Zeitsignaturen
(Produkte und Dienstleistungen) <input type="checkbox"/> Zertifizierung von IT-Sicherheitsprodukten und -
systemen <input type="checkbox"/> Zugangsschutz/Zutrittskontrolle <input type="checkbox"/> Zugriffsschutz <p>Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Fachpublikationen <input type="checkbox"/> Schulung/Training <input type="checkbox"/> Verbände/Initiativen <input type="checkbox"/> Versicherungen <hr/> <hr/> <hr/> |
|--|--|--|

**Ihre Einträge sind die Grundlage
für die Erstellung der Topic
Routen auf der it-sa.**

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse it-sa 2010 – Die IT-Security-Messe

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Di 19. – Do 21. Oktober 2010
Öffnungszeiten: Di 19. – Do 21. Oktober 2010 jeweils 9 – 18 Uhr

2. Veranstalter

SecuMedia Verlags-GmbH
it-sa – Die IT-Security-Messe
Lise-Meitner-Straße 4, 55435 Gau-Algesheim, Deutschland
Tel +49(0)6725.9304-0, Fax +49(0)6725.5994
it-sa@secumedia.de
www.it-sa.de
www.secumedia.de

3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse it-sa 2010 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse it-sa 2010 sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z.B. Ausstellerinformationen), technischen (z.B. Service-CD) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen. Erbringt die SecuMedia Verlags-GmbH oder die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen ServicePartners vorrangig vor diesen Besonderen Teilnahmebedingungen.

4. Vertragsabschluss

Die Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Vordrucks „Anmeldung“. Mit der Standflächenbestätigung durch den Veranstalter kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Standflächenbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standflächenbestätigung zustande. Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) gilt Punkt 6.

5. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgegenstände

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Groß- und Einzelhändler, Handelsvertreter, Dienstleistungsunternehmen und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebene Nomenklatur (kann bei Bedarf erweitert werden) eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgegenstände sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

6. Rücktritt von der Anmeldung

Abweichend von Punkt 7, 8 und 10 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen ist ein Rücktritt von der Anmeldung bis 30. April 2010 ohne Stornokosten möglich. Nach diesem Datum fallen Stornokosten auf den Teilnahmepreis nach folgender Staffelung an:

25% bei Stornierung bis 30. Juni 2010
50% bei Stornierung bis 31. August 2010
100% bei Stornierung ab 1. September 2010

Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der ihm in Rechnung gestellten Standmiete. Dem zurückgetretenen Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die verlangte Kostenbeteiligung zu hoch sei.

7. Beteiligungspreise (alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

7.1 Kompletstand bis 30 m² inklusive aller unten aufgeführten Leistungen

6 m ² -Stand	EUR	5.125
12 m ² -Stand	EUR	7.050
18 m ² -Stand	EUR	9.880
24 m ² -Stand	EUR	12.570
30 m ² -Stand	EUR	15.100

Das Kompletstand-Paket beinhaltet:

Miete der Standfläche inklusive Werbekostenbeitrag (bei Anmeldung bis 1.7.2010 keine Berechnung – anschließend EUR 13,90/m²) Standbau und Standardausstattung (eigener Standbau möglich) gemäß Punkt 7.2 und 12

Nachtwache
Standreinigung

Abfallentsorgung

Catering: VIP-Lounges und Getränke-Service am Stand

Sämtliche Leistungen des Marketing-Pakets, wie z.B.:

- Möglichkeit für Produktvorträge im offenen Vortragsbereich (1 Präsentation im Preis enthalten, weitere gegen separate Gebühr möglich) mit anschließender ganzjähriger Internet-Präsenz aller Vortragsvideos und Handouts sowie Adressen von Besuchern, die nach Handouts fragten
- 1 halbsseitige Anzeige (s/w) für Firmenprofil im „SecurityGuide“ der it-sa
- Aufnahme in die alphabetische Ausstellerliste
- Aufnahme in die Liste „Wer – was – wo auf der it-sa?“
- Aufnahme in Rubrik „Produktneuheiten“

- Kostenlose Gastkarten (Wert EUR 24,00) sowie umfangreiche Werbemittel (siehe Punkt 14).
- Umfangreiche PR-Arbeit, Besucherwerbung, Versand Gasttickets sowie Aufnahme in die Webseiten www.it-sa.de und www.it-sa.com einschließlich direkter Links zu den www-Adressen der ausstellenden Firmen
- Regelmäßiger Versand des it-sa Newsletters mit u.a. Ihren Pressemitteilungen (15.000 Empfänger)
- Aufnahme in den PressGuide der it-sa
- Zusätzliche Möglichkeit zur Prospektauslage
- Auslage von Presseinformationen im Pressecenter

Vor-Ort-Service des Veranstalters
Durch den im Paketpreis enthaltenen Reinigungsservice sind dahingehende Pflichten des Ausstellers aus Punkt 17 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen abgedeckt. Im eigenen Interesse des Ausstellers sollten wertvolle Gegenstände versichert und zur Nachtzeit unter Verschluss genommen werden (siehe Punkt 18 Allgemeine Teilnahmebedingungen).

7.1.1 Standgestaltung und Standausrüstung für Kompletstand

Ausstattung Typ 0 6 m²

Beleuchtung,
1 PC-Demo-Tisch,
1 Stehtisch, 2 Arbeitshocker,
1 vorgehängtes Blendenelement für Firmenname und Logo (Druckunterlagen im EPS-Format als Vektor-Datei erforderlich, bei anderen Formaten wird gegebenenfalls ein Zuschlag berechnet)

1 Prospektständer

Ausstattung Typ 1 12 m²

Beleuchtung,
1 Stauraum (ca. 1 m² verschließbar) mit Kühlschrank, 1 Ablage und 1 Regal,
1 PC-Demo-Tisch inklusive 2 Arbeitshocker,
1 Tisch, 2 Stühle,
1 vorgehängtes Blendenelement für Firmenname und Logo (Druckunterlagen im EPS-Format als Vektor-Datei erforderlich, bei anderen Formaten wird gegebenenfalls ein Zuschlag berechnet)

1 Prospektständer

Ausstattung Typ 2 18 m²

Grundausrüstung wie Typ 1, zusätzlich:
1 Aktenschrank (Schiebetüren, abschließbar),
insgesamt 4 Stühle

Ausstattung Typ 3 24 m²

Grundausrüstung wie Typ 1, insgesamt
2 PC-Demo-Tische, 4 Arbeitshocker, 2 Aktenschränke, 4 Stühle,
1 Tisch

Ausstattung Typ 4 30 m²

Grundausrüstung wie Typ 1, insgesamt
2 m² Stauraum, 2 PC-Demo-Tische, 4 Arbeitshocker, 2 Aktenschränke, 2 Tische,
8 Stühle, 1 Stehtisch
Standardgrafik und Sonderausstattung bzw. zusätzliche Möblierung auf Anfrage.

7.2 Größerer Stand mit eigenem Standbau

Grundpreis für Stände über 30 m² (ohne Standbau, ohne Catering) inklusive Marketing-Paket, Standfläche, Vor-Ort-Service (genaue Auflistung siehe unten):
Für die ersten 30 m²: EUR 9.730 – jeder zusätzliche m²:

	31 – 50 m ²	51 – 150 m ²	151 – 400 m ²
Reihenstand	EUR 166	EUR 160	–
Eckstand	EUR 183	EUR 177	EUR 161
Kopfstand	EUR 213	EUR 208	EUR 184
Blockstand	EUR 234	EUR 223	EUR 196

Zuzüglich Werbekostenbeitrag (EUR 13,90/m²) bei einer Anmeldung nach dem 1.7.2010.

Der Paketpreis ohne Standbau und Catering beinhaltet:

Miete der Standfläche

Nachtwache

Standreinigung

Abfallentsorgung

Sämtliche Leistungen des Marketing-Pakets, wie z.B.:

- Möglichkeit für Produktvorträge im offenen Vortragsbereich (1 Präsentation im Preis enthalten, weitere gegen separate Gebühr möglich) mit anschließender ganzjähriger Internet-Präsenz aller Vortragsvideos und Handouts sowie Adressen von Besuchern, die nach Handouts fragten
- 1 halbsseitige Anzeige (s/w) für Firmenprofil im „SecurityGuide“ der it-sa
- Aufnahme in die alphabetische Ausstellerliste
- Aufnahme in die Liste „Wer – was – wo auf der it-sa?“
- Aufnahme in Rubrik „Produktneuheiten“
- Kostenlose Gastkarten (Wert EUR 24,00) sowie umfangreiche Werbemittel (siehe Punkt 14).
- Umfangreiche PR-Arbeit, Besucherwerbung, Versand Gasttickets sowie Aufnahme in die Webseiten www.it-sa.de und www.it-sa.com einschließlich direkter Links zu den www-Adressen der ausstellenden Firmen

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse it-sa 2010 – Die IT-Security-Messe

(Fortsetzung)

- Regelmäßiger Versand des it-sa Newsletters mit u.a. Ihren Pressemitteilungen (15.000 Empfänger)
 - Aufnahme in den PressGuide der it-sa
 - Zusätzliche Möglichkeit zur Prospektauslage
 - Auslage von Presseinformationen im Pressecenter
- Vor-Ort-Service des Veranstalters

Durch den im Paketpreis enthaltenen Reinigungsservice sind dahingehende Pflichten des Ausstellers aus Punkt 17 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen abgedeckt. Im eigenen Interesse des Ausstellers sollten wertvolle Gegenstände versichert und zur Nachtzeit unter Verschluss genommen werden (siehe Punkt 18 Allgemeine Teilnahmebedingungen).

Auf Wunsch kann Standbau ebenfalls gebucht werden. Preis entspr. Größe auf Anfrage. Buchung des Caterings (VIP-Lounge sowie Hostessen-Service am Stand) möglich zum Aufpreis von EUR 55/m², maximal EUR 1.650.

Unabhängig von der Standgröße wird eine Anmeldegebühr pro Aussteller von EUR 360 und pro Mitaussteller von EUR 980 erhoben.

Die Mindeststandfläche beträgt 6 m².

Die Standort ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standort.

8. Zahlungsbedingungen

Mit der **Anmeldebestätigung** kann dem Aussteller eine Vorauszahlung in Höhe von 25% der voraussichtlichen Standflächenmiete zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet werden. Die Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn keine Zulassung und keine Standflächenbestätigung erfolgen. Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet. Die Rechnungen sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in **EURO** zu entrichten.

Ein Anspruch auf die zugewiesene Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

9. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter bzw. NürnbergMesse vermittelt werden. Der Veranstalter trägt für die Veranstaltung das allgemeine Haftpflichtrisiko. Er schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab, für die er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden kann.

10. Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern - die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Näheres regelt Punkt 3 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Fr 15. – So 17. Oktober 2010 jeweils 7 – 24 Uhr
Mo 18. Oktober 2010 7 – 20 Uhr

Ausstellungsstände, für die der Aussteller selbst den Standbau leisten will und mit deren Aufbau bis Montag, 18. Oktober 2010, 15 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau: Do 21. Oktober 2010 18 – 24 Uhr
Fr 22. Oktober 2010 0 – 19 Uhr

Es sind keine Auf- bzw. Abbauausweise erforderlich.

12. Standgestaltung

Der Aussteller ist bei eigenem Standbau für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. **Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten** müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50%** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten verstellt** werden dürfen. Die **Mindesthöhe beträgt 2,50 m**. Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten. **Ausstellungsstände, die die Höhe von 3,50 m überschreiten, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters. Die maximale Bauhöhe beträgt 6,20 m**. Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird. Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten. Vom Veranstalter gestellte Standbegrenzungswände (Harfaserstruktur)

dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt. Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugewiesenen Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden. **Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.**

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 20 m² Standfläche 4 Ausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Einzelpreis von EUR 20,00 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

14. Werbemittel

Der Veranstalter stellt dem Aussteller kostenlos Kommunikationsmittel zur Verfügung:

- Eintrittsgutscheine (Gastkarten – Wert EUR 24,00 pro Gastkarte)
- 500 Print-Werbemarken (Aufkleber)
- Online-Banner

Jeweils mit Eindruck der Standnummer des Ausstellers.

– Besucherflyer zur Beilage bei Mailingaktionen des Ausstellers

– Security-Guides (Ausstellungskataloge)

jeweils in der benötigten Anzahl

15. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Hauptausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein. Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen. Mitaussteller unterliegen denselben Bedingungen wie der Aussteller.

16. Marketingpaket für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller, der ordnungsgemäß angemeldet ist und für den eine Mitausstellersgebühr entrichtet wird, ein Marketingpaket mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- 1 Ausstellerausweis
- 1 halbsseitige Anzeige (s/w) für Firmenprofil im „SecurityGuide“ der it-sa
- Aufnahme in die alphabetische Ausstellerliste
- Aufnahme in die Liste „Wer - was - wo auf der it-sa?“
- Aufnahme in Rubrik „Produktneuheiten“
- Kostenlose Gastkarten (Wert EUR 24,00) sowie umfangreiche Werbemittel (siehe Punkt 14).
- Umfangreiche PR-Arbeit, Besucherwerbung, Versand Gasttickets sowie Aufnahme in die Webseiten www.it-sa.de und www.it-sa.com einschließlich direkter Links zu den www-Adressen der ausstellenden Firmen
- Regelmäßiger Versand des it-sa Newsletters mit u.a. Ihren Pressemitteilungen (15.000 Empfänger)
- Aufnahme in den PressGuide der it-sa
- Zusätzliche Möglichkeit zur Prospektauslage
- Auslage von Presseinformationen im Pressecenter
- Vor-Ort-Service des Veranstalters

Gegen separate Gebühr können (vorbehaltlich Verfügbarkeit) Produktvorträge im offenen Vortragsbereich gebucht werden – mit anschließender ganzzahliger Internet-Präsenz aller Vortragsvideos und Handouts sowie Adressen von Besuchern, die nach Handouts fragten.

17. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter. Mit der Unterzeichnung werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

2. Zulassung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Standflächenbestätigung. Diese ist maschinell erstellt und unterzeichnet und ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Standbestätigung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

3. Standflächenzuteilung

Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Produktgruppen und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Aussteller Rechte herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standfläche, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht werden. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

5. Mitaussteller

Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller.

6. Standmieten, Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

7. Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche

Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten.

Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.

Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

8. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

9. Stornierung von Miet-Ausstellungsständen und weiteren Dienstleistungen

Nach der Zulassung hat der Aussteller eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen, ist eine Stornogebühr abhängig vom Bestellwert zu zahlen:

- 90 Tage bis 15 Tage vor Beginn der Veranstaltung 25%
- 14 Tage bis 1 Tag vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 80%
- ab Aufbaubeginn fällt die volle Höhe an.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.

10. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Im Falle einer dem Aussteller nachgewiesenen Schutzrechtsverletzung (z.B. auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Aussteller) kann der Veranstalter den Aussteller von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.

11. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)

Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbauendtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.

12. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt oder auf Grund sonstiger Umstände, die er nicht zu vertreten hat, eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

13. Auf- und Abbauausweise, Ausstellerausweise

Der Aussteller erhält für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte gegebenenfalls Auf- und Abbauausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauzeit und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen.

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.

Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

14. Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringmaßnahmen. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

15. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Aufträge für Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt darf der Aussteller nur an die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Dienstleistungsunternehmen vergeben. Mit der Anfertigung vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Andere Dienstleistungsunternehmen erhalten zu diesen Zeiten keinen Einlass. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

16. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die Besonderen Teilnahmebedingungen ausdrücklich zugelassen wird. Im Fall des genehmigten Direktverkaufs sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

17. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 19 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

19. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters. Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

20. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz von Beginn einer Ausstellung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18.3.1904 (RGBl. S. 141) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Messepriorität).

21. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der dort Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

23. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter und gegebenenfalls von ServicePartnern unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Aussteller erklärt mit Einreichung der Anmeldung sein Einverständnis zur Nutzung seiner E-Mail-Adresse.

24. Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Ergänzungsvereinbarung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Bayerische Versammlungsstättenverordnung Anwendung im Messezentrum Nürnberg

- 1. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung**

Alle öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung sind durch den Aussteller einzuhalten. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, nur einwandfrei gewartete und gesicherte Apparate und Ausstellungsgegenstände in die Messehallen einzubringen, die allen gesetzlichen Vorschriften über die technische Sicherheit der Arbeitsmittel entsprechen.
- 2. Rettungswege**

Rettungswege in der Ausstellungshalle müssen ständig, auch während des Auf- und Abbaus, freigehalten werden. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld belegt.
- 3. Eingebrachte Gegenstände**

Requisiten und Ausschmückungen sowie sonstige Gegenstände müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen.
Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in besonderen von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden, auch soweit für Besucher zugängliche Bereiche betroffen sind.
- 4. Brandschutzordnung und Sicherheitskonzept**

Die NürnbergMesse hat eine Brandschutzordnung erlassen, die durch Aushang bekannt gemacht ist; diese ist Vertragsgegenstand.
Die NürnbergMesse wird im Vollzug der BayVStättV in Abstimmung mit zuständigen Behörden ein Sicherheitskonzept erstellen. Dessen Umsetzung wird im Rahmen der bestehenden Verträge gesondert geregelt werden.
- 5. Ordnungsdienst, Ordnungsdienstleiter**

Die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beachtung der Vorgaben der BayVStättV wird durch einen besonderen Ordnungsdienst überwacht, der Ordnungsdienstleiter ist befugt, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit der Veranstaltung bindende Weisungen zu erteilen.
- 6. Veranstaltungsleiter und Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik**

Der von der NürnbergMesse bestellte Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften und insbesondere der Vorschriften der BayVStättV zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere auch befugt, die Veranstaltung aufzulösen. Den Anordnungen des Veranstaltungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
Die Person des Veranstaltungsleiters bzw. dessen Vertreter werden mit ausreichend zeitlichem Vorlauf schriftlich vor der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.
Der Veranstaltungsleiter ist über besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, umgehend zu unterrichten.
Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte hinsichtlich des Brandschutzes während der offiziellen Öffnungszeit gewährleisten.
Der Veranstaltungsleiter oder der Vertreter ist während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ständig persönlich anwesend, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder der Ordnungsdienstleiter auch für die Zeiträume des Auf- und Abbaus.
- 7. Sicherheitsanordnung**

Die Ordnungsbehörden sowie der eingesetzte Veranstaltungsleiter, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie der Ordnungsdienstleiter sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Diesen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Bayerisches Gesetz zum Schutz der Gesundheit Anwendung im Messezentrum Nürnberg

1. Im Messezentrum Nürnberg gilt **kein generelles** Rauchverbot in Hallen und Servicebereichen.
2. Rauchverbot gilt in Kongresssälen, Tagungsräumen, Restaurants, Cafeterien und mobilen Gastronomiezone in Hallen.
3. Rauchverbot gilt auch auf Ausstellungsständen, wenn dort Speisen und Getränke **verkauft** werden.
4. Rauchverbot gilt darüber hinaus bei Kultur-, Sport- oder sportähnlichen Veranstaltungen.
5. Abweichend hiervon kann der jeweilige Messe- oder Kongressveranstalter ein Rauchverbot für seine Veranstaltung aussprechen.